

WIRTSCHAFTSFRAUEN SCHWEIZ

SWISS BUSINESS WOMEN 

Sihlramtsstrasse 5 | CH 8001 Zürich | Tel. +41 44 - 280 3388

office@wirtschaftsfrauen.ch | www.wirtschaftsfrauen.ch

Statuten

des Verbands
Wirtschaftsfrauen Schweiz

Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Wirtschaftsfrauen Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist Zürich. Die Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2

Der Verband bezweckt die ideelle Unterstützung und Förderung, Vernetzung und Weiterbildung aktiver Wirtschaftsfrauen, insbesondere selbständiger Unternehmerinnen, Mitunternehmerinnen und Frauen in leitenden Positionen. Der Verband betreibt aktive Wirtschaftspolitik auf nationaler Ebene, führt Veranstaltungen und Kongresse durch, veröffentlicht Publikationen, kann eine regelmässig erscheinende Verbandszeitung herausgeben und erbringt Dienstleistungen auf dem genannten Gebiet.

Der Verband ist eine nationale Dachorganisation und bezweckt insbesondere die Förderung der Beziehungen und die Verständigung zwischen den einzelnen Sektionen. Er vereinigt regionale Sektionen der Wirtschaftsfrauen, regionale und nationale Berufsorganisationen und kann jederzeit andere Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, gründen, integrieren, oder als Mitglieder aufnehmen.

Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verband kann sich jederzeit anderen in- und ausländischen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, anschliessen und Handlungen vornehmen, welche der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.

Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel des Verbands bestehen aus:

- * Mitgliederbeiträgen
- * Unterstützungsbeiträgen / Zuwendungen
- * Erträgen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband hat folgende Mitgliederkategorien:

Persönliche Mitglieder

Kollektivmitglieder (Mitglieder von angeschlossenen Organisationen)

Firmenmitglieder

Gönnermitglieder

Ehrenmitglieder.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme als persönliches, Firmen- oder Gönner-Mitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch durch Beschluss des Vorstandes. Kollektivmitglieder werden auf Gesuch des Vorstandes der betreffenden angeschlossenen Organisation durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

Art. 5

Jedes Mitglied (ausser Kollektivmitglieder) kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres mit entsprechender schriftlicher Kündigung an die Präsidentin aus dem Verband austreten. Kollektivmitglieder können durch entsprechende schriftliche Kündigung der betreffenden angeschlossenen Organisation austreten.

Art. 6

Durch Beschluss des Vorstandes (zwei Drittel Mehr) kann ein Mitglied oder eine angeschlossene Organisation ausgeschlossen werden, wenn es oder sie den Statuten zuwiderhandelt oder das Ansehen und die Interessen des Verbands oder dessen Mitglieder schädigt.

Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied resp. einer vom Ausschluss betroffenen Organisation steht der Rekurs innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung offen, welche mit zwei Drittel Mehr endgültig entscheidet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder oder Organisationen haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

a) Persönliche Mitglieder

Art. 7

Persönliche Mitglieder sind selbständige Unternehmerinnen, Mitunternehmerinnen, Frauen in leitenden Positionen aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Handels- und Industriebetrieben und Frauen in leitenden Positionen aus Behörden, Organisationen und Institutionen.

b) Firmenmitglieder

Art. 8

Firmenmitglieder sind Dienstleistungs-, Gewerbe-, Handels-, und Industriebetriebe, welche Zweck und Ziel des Verbands fördern und unterstützen. Firmenmitglieder, die ihr Stimmrecht wahrnehmen, müssen an der Mitgliederversammlung durch eine Frau in leitender Position vertreten sein.

c) Kollektivmitglieder

Art. 9

Kollektivmitglieder sind Mitglieder von angeschlossenen Organisationen wie Verbände, Sektionen von Verbänden oder Institutionen, die Zweck und Ziel des Verbands fördern und unterstützen, und die sich dem Verband anschliessen.

d) Gönnermitglieder

Art. 10

Unternehmen und Institutionen mit wirtschaftlichen Zielsetzungen können als Gönnermitglieder aufgenommen werden.

e) Ehrenmitglieder

Art. 11

Personen, welche sich um die Vereinigung und um die Verwirklichung ihrer Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sektionen

Art. 12

Die Einzelmitglieder und die Firmenmitglieder werden gemäss dem Sitz ihrer Firma respektive ihrem Wohnsitz in folgende regionalen Sektionen zusammengefasst:

Statuten Wirtschaftsfrauen Schweiz

Nordwestschweiz
Mittelland
Zentralschweiz
Zürich
Ostschweiz
Westschweiz
Tessin.

Die Sektionen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regeln ihre Organisation selbst. Das Inkasso, der Aufbau und die Pflege der Datenbank etc. findet durch den Dachverband statt. Die Sektionen führen eigene Anlässe durch.

Die Sektionen haben Anspruch auf einen Jahresbeitrag pro Mitglied, der jährlich durch den Vorstand beschlossen wird.

Auf Antrag einer Sektion kann der Vorstand beschliessen, zusätzlich Aktivitäten zu unterstützen.

Mitgliederbeiträge

Art. 13

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand erstellt ein Beitragsreglement.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation des Verbands

Art. 15

Die Organe des Verbands sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 16

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands und wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Sektionen und Mitglieder der Wirtschaftsfrauen Schweiz und muss mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand

beschlossen wird, wenn es vom zehnten Teil der persönlichen und Firmenmitglieder schriftlich begründet oder von drei Sektionen verlangt wird oder wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung dies beschliesst. Anträge von Mitgliedern sind 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich begründet der Präsidentin einzureichen.

Art. 17

Kollektivmitglieder haben Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen, nach Anzahl der aktiven Mitglieder der jeweiligen Sektion:

Organisationen bis 100 Mitglieder 5 Delegierte

ab 101 Mitglieder 7 Delegierte

ab 201 Mitglieder 9 Delegierte

ab 501 Mitglieder 11 Delegierte.

Art. 18

Der Mitgliederversammlung steht insbesondere die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- * Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- * Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnungen
- * Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- * Wahl des Vorstands
- * Wahl der Präsidentin

- * Wahl der Revisionsstelle
- * Änderung der Statuten
- * Auflösung des Verbands
- * Rekurs eines Mitgliedes oder einer Sektion bei Ausschluss aus dem Verband.
- * Alle übrigen ihr durch das Gesetz oder die Statuten übertragenen oder dem Vorstand vorgelegten Geschäfte.

Art. 19

Die Präsidentin oder im Falle ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin oder eine durch die Versammlung gewählte Tagespräsidentin übernimmt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Aktiv- und passivwahlberechtigt und stimmberechtigt sind die persönlichen Mitglieder, die Delegierten der Kollektivmitglieder und die Vertreterinnen der Firmenmitglieder.

Beschlüsse werden, soweit durch die Statuten nichts anderes bestimmt wird, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Vorbehalten bleiben anderslautende statutarische Bestimmungen.

b) Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ihm obliegt die Leitung des Verbands sowie die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Sektionen des Verbands zu achten. Jede Sektion hat das Recht, mindestens eine Vertreterin für den Vorstand zu nominieren.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit es nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Art. 21

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegen u.a. Beschlüsse über laufende Geschäfte, Genehmigung von Reglementen, Aufnahme von Mitgliedern, Verfassen von Vernehmlassungen, Parolen und Communiqués, das Einberufen einer Präsidentinnenkonferenz und Verfügungen über das allgemeine Vermögen der Wirtschaftsfrauen Schweiz.

Art. 22

Der Vorstand kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder, an einen Ausschuss oder an Dritte (Geschäftsführerin) übertragen.

Bei der Behandlung von Sachfragen kann der Vorstand zudem aussenstehende Beraterinnen oder Berater beiziehen oder eine Präsidentinnenkonferenz der angeschlossenen Sektionen einberufen.

Art. 23

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Der Vorstand kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Er bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle wird angemessen entschädigt. Die Tätigkeit des Vorstands und allfälliger aussenstehender Beraterinnen oder Berater wird, sofern es der Finanzhaushalt des Verbands erlaubt, nach Spesenreglement entschädigt.

Art. 24

Die Präsidentin oder ihre Stellvertreterin beruft die Sitzungen ein und leitet die

Verhandlungen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Für den Beschluss über den Ausschuss eines Mitglieds oder einer angeschlossenen Organisation müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

c) Die Revisionsstelle

Art. 25

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere Revisorinnen zur Überprüfung der Rechnungsführung. Die Revisorinnen werden auf drei Jahre gewählt. Die Revisorinnen haben dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu erstatten.
Schlussbestimmungen

Art. 26

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Verbands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand des Verbands statt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Ein allfälliger Überschuss des Verbandsvermögens wird gemäss Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung verwendet.

Vorstehende Statuten sind anlässlich der heutigen Mitgliederversammlung des Verbandes in Basel in Kraft getreten und sind die geltenden Statuten des Verbands.

Die Präsidentin
Clivia Koch



Mitglied des Vorstands



Zürich, 18. Juni 2009